

# **Satzung des Vereins »Jugend kann bewegen e.V.«**

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen »Jugend kann bewegen e.V.«. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Greifswald eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Greifswald.

## **§ 2 Zweck**

- (1) Der Verein ist tätig in der Jugendhilfe und -bildung und soll Jugendliche zur Selbstbestimmung befähigen und ihre gesellschaftliche Mitverantwortung unter anderem durch soziales und ökologisches Engagement anregen. Das Verständnis von politischen Vorgängen soll durch kritisches Hinterfragen gesellschaftlicher Prozesse verbessert werden und Jugendliche so zu aktiver politischer Mitbestimmung befähigt werden.
- (2) Der Verein führt Kunst- und Kultur-Projekte durch, die zur Toleranzförderung beitragen und im Sinne der Satzung stehen.
- (3) Der Verein setzt sich gegen alle Formen von Diskriminierung ein und unterstützt Menschen, die aufgrund ihrer politischen Einstellungen, Religion oder sozialen/ kulturellen Herkunft bzw. aufgrund von Zuschreibungen in diese Kategorien und/oder aufgrund ihres Erscheinungsbildes benachteiligt, marginalisiert, verfolgt werden; insbesondere für Flüchtlinge, Migrant\_innen, Menschen in Gewalt- oder Diskriminierungssituationen.
- (4) Der Verein fördert den interkulturellen und internationalen Austausch und damit die Toleranz. Eine Zusammenarbeit mit anderen nationalen und internationalen Organisationen und Initiativen sowie Persönlichkeiten, die sich mit den Ideen des Vereins identifizieren, wird angestrebt.
- (5) Der Verein setzt sich für eine Gesellschaft ein in der alle Aspekte des Lebens und der Persönlichkeit von Menschen jeden Geschlechts wahrgenommen, akzeptiert und geschätzt werden. Er setzt sich für die Gleichberechtigung von Männern und Frauen ein. Er sensibilisiert für Diskriminierung von Geschlechteridentitäten und Sexualität und engagiert sich für Toleranz und Bildung in diesem Bereich, und unterstützt insbesondere lesbische, schwule, bisexuelle, trans\* und inter\* Menschen. Darin inbegriffen ist die Förderung der Gleichberechtigung zwischen allen Geschlechtern und ein unterdrückungs- und ausbeutungsfreieres Zusammenleben.
- (6) Der Verein bezweckt die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements. Der Verein ist religiös und konfessionell ungebunden, unabhängig von politischen Parteien und Verwaltung.

## **§ 3 Aufgaben**

Die Umsetzung der Satzungszwecke wird insbesondere verwirklicht durch

- (1) die Initiierung von Seminaren, Workshops, weiteren Veranstaltungen und das zur Verfügungstellen von Ressourcen.
- (2) Offene Jugendarbeit im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetz.
- (3) Beratungsarbeit und anderweitige Unterstützung für Betroffene nach §2 Satz 3 und 5.
- (4) diverse Bildungsangebote und das Bereitstellen von Informationen zur Bildung und Projekten im Sinne von §2, Punkt 1 - 6.

## **§ 4 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch

- unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5 Geschäftsjahr**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 6 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die
- (2) Ziele des Vereins unterstützen.
- (3) Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Aufnahme durch den Vorstand. Mit dem Antrag erkennt die\_ der Bewerber\_in für den Fall ihrer\_ seiner Aufnahme die Satzung an. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und kann jeweils zum Ende eines Monats erfolgen.
- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss eines Vorstandsmitglieds ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder aus einem anderen wichtigen Grund. Gegen den Beschluss kann jedes Mitglied eine Mitgliederversammlung einberufen. Dem betroffenen Mitglied sind zuvor die Gründe für den Ausschluss schriftlich darzulegen und Gelegenheit zur (schriftlichen) Äußerung zu geben. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

## **§ 7 Mitgliedsbeitrag**

- (1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern keine Mitgliedsbeiträge. Die Mitglieder können die Arbeit des Vereins durch Spenden fördern.

## **§ 8 Organe**

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens alle zwei Jahre durch den Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief oder via e-Mail einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte vorläufige Tagesordnung mitzuteilen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Entgegennahme des Rechenschaftsbericht des Vorstandes und dessen Entlastung.
  - Wahl des Vorstandes.
  - Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.
- (3) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vereins dies schriftlich fordert.
- (4) Beschlussfähig ist die Mitgliederversammlung, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (5) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Abwesende Mitglieder können von ihrem Stimmrecht auch durch Briefwahl oder durch vergleichbare sichere elektronische Wahlformen Gebrauch machen.
- (6) Für Beschlüsse zur Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder erforderlich. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig so ist unverzüglich zu einer neuen Mitgliederversammlung mindestens einen Monat später zu laden, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden, ordentlichen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die erleichterte Beschlussfähigkeit ist in der Einladung hinzuweisen.
- (7) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung, Ausschluss eines

Mitglieds und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

- (8) Entschieden wird nach dem Konsensprinzip (s. §10).
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom\_von der Versammlungsleiter\_in und dem\_der Protokollführer\_in zu unterzeichnen ist.
- (10) Bei Einzelausgaben über 5000€ sind alle Mitglieder per Mail zu informieren.
- (11) Der Vorstand kann ermöglichen, an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben. Die Mitglieder können digital an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

## **§ 10 Konsensentscheidungen**

- (1) Die Beschlüsse, sowie Wahlen und Entlastungen des Vereins sollen Konsensbeschlüsse sein, es sei denn, diese Satzung sieht etwas anderes vor. Entscheidungen sollen unter Einbeziehung aller Meinungen so gefasst werden, dass alle Beteiligten damit einverstanden sind. Wenn ein Mitglied ein Veto (Gegenstimme) einlegt und begründet, muss eine andere Entscheidung getroffen werden.
- (2) Wenn der dritte Versuch einen Konsens zu finden an einem Veto gescheitert ist, gelten Beschlüsse als akzeptiert, wenn es nicht mehr als zwei Vetos gibt.
- (3) Satzungsänderungen oder die Änderung des Vereinszwecks können nur mit nicht mehr als einem Veto beschlossen werden.
- (4) Bei Ausbleiben einer Entscheidung (nach §10 Satz (2) und (3)) aufgrund von Vetos in einer Sache mit besonderer Dringlichkeit ist eine externe Mediation heranzuziehen.

## **§ 11 Vorstand**

- (1) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Personen. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung verantwortlich und an ihre Weisungen gebunden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt nach dem Konsensprinzip. Nur Mitglieder des Vereins dürfen dem Vorstand angehören. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit nicht mehr als zwei Vetos beschlossen werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen inklusive Immobilien des Vereins an den *BDP MV e.V.*, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Entscheidungen über die Verwaltung des Vermögens und der Immobilien des aufgelösten Vereins, trifft die Mitgliederversammlung des *BDP MV e.V.*

## **§ 13 Vereinseigentum**

- (1) Entscheidungen, die den Verkauf der Immobilie in der Kapaunenstraße 20, 17489 Greifswald betreffen, sind von der Mitgliederversammlung im Konsens nach §10 zu treffen.

**Die Bevorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 22. Oktober 2020 beschlossen.**

**Elisabeth Franke**

**Jonah Artemis Buchholz**

**Svenja Goy**

**Paula Bergmann**